

Sitzung des Marktgemeinderates Babenhausen am 24. Juli 2019

12. Marktgemeinderatssitzung

Sitzungstag:

24.07.2019

Sitzungsort:

Rathaus Babenhausen

Namen der Mitglieder des Marktgemeinderates

anwesend	abwesend	Abwesenheitsgrund
Vorsitzender: 1. Bürgermeister Otto Göppel		
<u>Niederschriftführerin:</u> Verw.-Ang. Daniela Helfer		
<u>Mitglieder:</u> 2. Bgm. Dieter Miller		
	3 Bgm. Christian Pfeifer	entschuldigt
MR Thomas Bihler		
MR Andreas Birk	Kommt um 18.33 Uhr zu TOP 2	
MR Josef Deggendorfer		
MR Martin Gleich		
MRin Martina Gleich		
MRin Sonja Henle		
MRin Beatrix Käßmeyer	MRin Ilona Keller	entschuldigt
MRin Dr. Barbara Kreuzpointner		
MRin Karin Lepschy		
MRin Miriam Loder-Unglert		
MR Alex Maier-Graf	Kommt um 19.19 Uhr zu TOP 13	
MR Peter Miller		
MR Johannes Nägele		
MRin Elfriede Rothdach		
MR Quirin Rothdach	Kommt um 19.28 Uhr zu TOP 14	
MR Armin Schröter	MR Werner Sutter	entschuldigt

Beschlussfähigkeit ist gemäß Art. 47 Absatz 2 GO gegeben.

Sitzung des Marktgemeinderates Babenhausen am 24. Juli 2019

Tagesordnung

Die Sitzung ist öffentlich.

Ab Punkt 12 ist gemäß Art. 52 Absatz 2 GO die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

1. Genehmigung der Niederschriften über die öffentliche MR-Sitzungen vom 10.07.2019 gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung
2. Bauantrag zur Nutzungsänderung zu Handwerkerwohnungen mit Stellplatzenerweiterung in der Tiroler Straße 7, Fl.Nr. 119 Gem. Babenhausen
3. Bauantrag zur Errichtung eines Carports im Silberweg 3 auf der Fl.Nr. 3845/2 der Gemarkung Babenhausen
4. Tekturantrag zum Bauantrag zum Neubau der Wohnanlage „Sailer“ mit 17 Wohneinheiten und 17 Carports in der Judengasse 8 – 10, Fl.Nrn. 8, 22 und 24 der Gemarkung Babenhausen
5. Tektur zum genehmigten Bauantrag zum Neubau Wohnpark am Hofbrühl 18 WE mit Tiefgarage auf Fl.Nrn. 468/26 der Gemarkung Babenhausen
6. Bauantrag zur Erweiterung des bestehenden Bio-Ladens auf der Wies 21, auf den Fl.Nrn. 192 und 192/1 der Gemarkung Babenhausen
7. Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage im Argentrering, auf der Fl.Nr. 2112/4 der Gemarkung Babenhausen
8. Bauvoranfrage zur Erweiterung des bestehenden Pferdestalles auf der Fl.Nr. 3863 der Gemarkung Babenhausen
9. Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen des Marktes Babenhausen
10. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen des Marktes Babenhausen
11. Abhaltung einer nichtöffentlichen Sitzung

Sitzung des Marktgemeinderates Babenhausen am 24. Juli 2019

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche MR-Sitzung vom 10.07.2019 gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung
-

BESCHLUSS

Die Niederschrift über die öffentliche MR-Sitzung vom 10.07.2019 wird genehmigt.

**Mit 13 : 0 Stimmen angenommen.
2 Enthaltungen**

2. Bauantrag zur Nutzungsänderung zu Handwerkerwohnungen mit Stellplatzerweiterung in der Tiroler Straße 7, Fl. Nr. 119 Gem. Babenhausen
-

BESCHLUSS

Dem Bauantrag wird in der vorliegenden Form zugestimmt. Es wird auf die Herstellung eines siebten Stellplatzes verzichtet.

Den beantragten Stellplätzen wird aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs **nicht** in der vorliegenden Form zugestimmt. Die Stellplätze sind anderweitig nachzuweisen (z.B. durch dingliche Sicherung auf einem Grundstück in fußläufiger Nähe)

Mit 15 : 1 Stimmen angenommen.

3. Bauantrag zur Errichtung eines Carports im Silcherweg 3 auf der Fl. Nr. 3845/2 der Gemarkung Babenhausen
-

BESCHLUSS

Dem Bauantrag wird in der vorliegenden Form zugestimmt.

Mit 16 : 0 Stimmen angenommen.

4. Tekturantrag zum Bauantrag zum Neubau der Wohnanlage „Sailer“ mit 17 Wohneinheiten und 17 Carports in der Judengasse 8 – 10, Fl. Nrn. 8, 22 und 24 der Gemarkung Babenhausen
-

BESCHLUSS

Dem Tekturantrag wird in der vorliegenden Form zugestimmt.

Mit 16 : 0 Stimmen angenommen.

5. Tektur zum genehmigten Bauantrag zum Neubau Wohnpark am Hofbrühl 18 WE mit Tiefgarage auf Fl. Nrn. 468/26 der Gemarkung Babenhausen
-

BESCHLUSS

Dem Tekturantrag wird in der vorliegenden Form zugestimmt.

Mit 14 : 0 Stimmen angenommen.

Sitzung des Marktgemeinderates Babenhausen am 24. Juli 2019

6. Bauantrag zur Erweiterung des bestehenden Bio-Ladens auf der Wies 21, auf den Fl.Nrn. 192 und 192/1 der Gemarkung Babenhausen

BESCHLUSS

Dem Bauantrag wird in der vorliegenden Form zugestimmt.
Die fehlenden zwei Stellplätze sind nachzuweisen bzw. abzulösen.

Mit 12 : 2 Stimmen angenommen.

BESCHLUSS

Die Ablöse kann zinslos gestundet werden, solange eine einheitliche Nutzung (zusammenhängende Verkaufsfläche für einen Laden) vorliegt und der Betreiber im Gebäude wohnt.

Mit 7 : 7 Stimmen abgelehnt.

7. Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage im Argentrering, auf der Fl.Nr. 2112/4 der Gemarkung Babenhausen

BESCHLUSS

Dem Bauantrag wird in der vorliegenden Form zugestimmt. Folgender Befreiung wird zugestimmt:
- Überschreitung der Baugrenze mit dem Wohngebäude im Süden

Mit 16 : 0 Stimmen angenommen.

8. Bauvoranfrage zur Erweiterung des bestehenden Pferdestalles auf der Fl.Nr. 3863 der Gemarkung Babenhausen

BESCHLUSS

Der Bauvoranfrage wird zugestimmt. Einem Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht gestellt.

Mit 16 : 0 Stimmen angenommen.

9. Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen des Marktes Babenhausen

BESCHLUSS

Der Marktgemeinderat beschließt die der Niederschrift als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen des Marktes Babenhausen

Mit 16 : 0 Stimmen angenommen.

10. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen des Marktes Babenhausen

BESCHLUSS

Der Marktgemeinderat beschließt die der Niederschrift als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen des Marktes Babenhausen

Mit 16 : 0 Stimmen angenommen.

Sitzung des Marktgemeinderates Babenhausen am 24. Juli 2019

11. Abhaltung einer nichtöffentlichen Sitzung

Mit der Abhaltung einer nichtöffentlichen Sitzung besteht Einverständnis.

Babenhausen, 24.07.2019



Otto Göppel
1. Bürgermeister



Daniela Helfer
Schriftführerin

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen des Marktes Babenhausen

vom 25.07.2019

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Babenhausen folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen des Marktes Babenhausen vom 14.07.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende neue Fassung:

§ 6

Buchungszeiten, Mindestbuchungszeit, Kernzeit

(1) In der Kindertageseinrichtung bestehen innerhalb der Öffnungszeiten nach § 5 folgende Buchungszeiten:

- a) Buchungszeit mehr als 1 bis einschl. 2 Stunden / Tag (Schulkinder)
- b) Buchungszeit mehr als 2 bis einschl. 3 Stunden / Tag (Schulkinder)
- c) Buchungszeit mehr als 1 bis einschl. 2 Stunden / Tag (Kinder unter 3 Jahren)
- d) Buchungszeit mehr als 2 bis einschl. 3 Stunden / Tag (Kinder unter 3 Jahren)
- e) Buchungszeit 4 Stunden / Tag
- f) Buchungszeit mehr als 4 bis einschl. 5 Stunden / Tag
- g) Buchungszeit mehr als 5 bis einschl. 6 Stunden / Tag
- h) Buchungszeit mehr als 6 bis einschl. 7 Stunden / Tag
- i) Buchungszeit mehr als 7 bis einschl. 8 Stunden / Tag
- j) Buchungszeit mehr als 8 bis einschl. 9 Stunden / Tag

(2) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen möglich und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Bei Kindergartenkindern wird die Mindestbuchungszeit auf 20 Stunden pro Woche festgelegt. Bei Krippenkindern wird die Mindestbuchungszeit auf 20 Stunden pro Woche festgelegt, wobei stets drei aufeinanderfolgende Tage gebucht werden müssen. Bei Schulkindern beträgt die Mindestbuchungszeit 10 Stunden pro Woche.

(4) Es wird folgende pädagogische Kernzeit für die Kinderkrippe und den Kindergarten festgelegt: Montag - Freitag von 8.30 Uhr bis 11.45 Uhr

Sitzung des Marktgemeinderates Babenhausen am 24. Juli 2019

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Babenhausen, den 25.07.2019

Markt Babenhausen

Göppel
1. Bürgermeister

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
gemeindlichen Kindertageseinrichtungen des Marktes Babenhausen
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)**

Vom 25.07.2019

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Babenhausen folgende Satzung:

**§1
Gebührenpflicht**

Der Markt Babenhausen erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen Gebühren.

**§2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind

1. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
2. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren i.S. von § 6 und § 7 entstehen erstmals mit der Aufnahme (das ist der 1. des Monats, in dem das Kind die Kindertageseinrichtung erstmalig besucht) des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats während des gesamten Betreuungsjahres (1. September bis 31. August).

(2) Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) Die Gebühren werden jeweils am 5. eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig.

§4 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit, es sei denn, dass das Kind wegen einer Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§5 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. von § 6 und § 7 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
Die Gebühren werden für 12 Monate eines Besuchsjahres erhoben.
Das Besuchsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08.

§ 6 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat wird für das erste Kind folgende Gebühr erhoben:

Buchungszeit	Kindergarten	Kinderkrippe
mehr als 1 bis einschl. 2 Std./Tag (Kinder unter 3 Jahren)	--	60,00 €
mehr als 1 bis einschl. 2 Std./Tag (Schulkinder)	65,00 €	--
mehr als 2 bis einschl. 3 Std./Tag (Schulkinder)	70,00 €	--
mehr als 2 bis einschl. 3 Std./Tag (Kinder unter 3 Jahren)	--	90,00 €
4 Std./Tag	90,00 €	165,00 €
mehr als 4 bis einschl. 5 Std./Tag	100,00 €	175,00 €
mehr als 5 bis einschl. 6 Std./Tag	110,00 €	185,00 €
mehr als 6 bis einschl. 7 Std./Tag	120,00 €	195,00 €
mehr als 7 bis einschl. 8 Std./Tag	130,00 €	205,00 €
mehr als 8 bis einschl. 9 Std./Tag	140,00 €	215,00 €

(2) Das Essengeld wird den Erziehungsberechtigten nach tatsächlicher Buchung gesondert in Rechnung gestellt. Die Höhe des Essengeldes beträgt für die Krippenkinder 2,90 € und für die Kindergartenkinder 3,90 € je gebuchtes Essen.

(3) Das Kind muss bis spätestens 9.00 Uhr des gewünschten Tages beim Personal der Kindertageseinrichtung zum Essen angemeldet werden. Ist ein Kind zum Essen angemeldet und wird nicht bis spätestens 9.00 Uhr abgemeldet, so ist das Essensgeld dennoch zu bezahlen.

§ 7 Gebührenermäßigung

(1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie die Kindertageseinrichtung, werden die Gebühren ab dem zweiten Kind für jeden angefangenen Monat je Kind wie folgt erhoben:

Buchungszeit	Kindergarten	Kinderkrippe
mehr als 1 bis einschl. 2 Std./Tag (Kinder unter 3 Jahren)	--	50,00 €
mehr als 2 bis einschl. 3 Std./Tag (Kinder unter 3 Jahren)	--	80,00 €
4 Std./Tag	90,00 €	155,00 €
mehr als 4 bis einschl. 5 Std./Tag	100,00 €	165,00 €
mehr als 5 bis einschl. 6 Std./Tag	105,00 €	175,00 €
mehr als 6 bis einschl. 7 Std./Tag	110,00 €	185,00 €
mehr als 7 bis einschl. 8 Std./Tag	115,00 €	195,00 €
mehr als 8 bis einschl. 9 Std./Tag	120,00 €	205,00 €

Für Schulkinder wird grundsätzlich keine Ermäßigung gewährt.

(2) Eine Ermäßigung bzw. Gebührenbefreiung nach Abs. 1 kommt nur für zahlungspflichtige Kinder zur Anwendung. Die ermäßigte Gebühr bzw. Gebührenbefreiung wird dabei für das Kind mit der niedrigsten Gebühr gewährt.

(3) In besonderen Einzelfällen kann die Gemeinde auf Antrag eine abweichende Gebührenregelung treffen.

(4) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen. Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§8 Beitragsentlastung

- (1) Staatliche Beitragszuschüsse werden auf die zur Zahlung fälligen Elternbeiträge angerechnet.
- (2) Ein Antrag der Personensorgeberechtigten ist nicht erforderlich. Sollte der Beitragszuschuss die Gebühren überschreiten, verbleibt der verbleibende Betrag beim Träger.

§ 9 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe maßgeblicher Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden. Maßgebliche Veränderungen sind z.B. Änderungen der Einkommensverhältnisse, im Sorgerecht, der Buchungsstunden.

§10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen des Marktes Babenhausen vom 14.07.2017 außer Kraft.

Babenhausen, den 25.07.2019

Markt Babenhausen

Göppel
1. Bürgermeister